

NEUFASSUNG der SATZUNG der DEUTSCH-JAPANISCHEN GESELLSCHAFT ERFURT e. V.

I. Name, Zweck, Geschäftsjahr und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen „Deutsch-Japanische Gesellschaft Erfurt e. V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Sitz ist Erfurt.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Beziehungen zwischen Deutschland –und dabei insbesondere Erfurt und Thüringen – einerseits und Japan andererseits zu stärken und die gegenseitigen Kenntnisse über Politik, Kultur, Wirtschaft, Religionen und andere gesellschaftliche Bereiche zu vertiefen.

Diese Ziele sollen insbesondere verwirklicht werden durch Sammlung und Austausch von Informationen, wie z. B. durch Rundschreiben oder Zeitschriften/Zeitungsartikel, durch Vorträge, Diskussionen, Symposien und Ausstellungen.

Der Verein erstrebt insbesondere die Pflege und Förderung persönlicher und beruflicher Kontakte und Beziehungen zwischen deutschen und japanischen Personen und Institutionen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene, wie z. B. mit befreundeten Japanisch-Deutschen Gesellschaften in Japan, durch Austauschprogramme, Brieffreundschaften, Studienreisen und gemeinsame Treffen zur Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses sowie durch Sprachkurse. Die Interessen junger Menschen sind dabei besonders zu berücksichtigen.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Für sie wird keinerlei Entgelt gezahlt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es besteht lediglich Anspruch auf Ersatz nachgewiesener notwendiger Auslagen.

II. Mitglieder und Beiträge

§ 4

Mitglieder der Gesellschaft sind natürliche und juristische Personen, welche an der Erfüllung des Vereinszwecks interessiert sind.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt durch schriftlichen Bescheid ohne Angabe des Grundes. Gegen die Ablehnung kann die betroffene Person Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung erheben, welche endgültig entscheidet.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Präsidenten oder Vizepräsidenten erklärt werden muss oder
3. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt bei schwerwiegenden Verstößen gegen Vereinsinteressen bzw. Vereinsziele durch schriftlich mitzuteilende und zu begründende einfache Mehrheitsentscheidung des gesamten Vorstands. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann die betroffene Person Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung erheben, welche endgültig entscheidet.

§ 6

Die Mitgliedsbeiträge sind mit Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.

Ihre Höhe wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

III. Organe und Institutionen der Gesellschaft

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll innerhalb der letzten 3 Monate eines jeden Geschäftsjahres zusammentreten. Sie wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Übermittlung der Einberufung kann mit Zustimmung des Mitglieds auch auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) erfolgen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind schriftlich mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Vorstands oder schriftlichen Antrag von mindestens 30% der Mitglieder nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem aus der Mitte der Anwesenden zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Die Anwesenden bestimmen ebenfalls einen Protokollführer.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf zwei Jahre, nimmt den Geschäftsbericht entgegen, prüft und genehmigt die Jahresabrechnungen und entlastet den Vorstand.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Geheime Abstimmung ist vorzunehmen, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 8

Vorstand

Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt. Dieser besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.

Der Vorstand hat das Recht, für die Dauer seiner Amtszeit Mitglieder zu kooptieren. Der Vorstand führt sein Amt bis zur Wahl seiner Nachfolger fort.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident, die jeweils allein die Gesellschaft nach außen vertreten. Intern darf der Vizepräsident von seinem Vertretungsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn der Präsident hierzu verhindert ist.

Vorstandssitzungen werden von Präsidenten oder dem Vizepräsidenten einberufen. Telefonkonferenz ist zulässig. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

IV. Auflösung der Gesellschaft

§ 9

Über die Auflösung der Gesellschaft beschließt die ordnungsgemäß unter Angabe des Zwecks einberufene Mitgliederversammlung. Es muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen sein und zwei Drittel der Anwesenden der Auflösung in geheimer Wahl zustimmen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist zwei Wochen später eine neue Versammlung einzuberufen, die in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt.

§ 10

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung der in §§ 2 und 3 dieser Satzung bestimmten Zwecke.

Die Neufassung dieser Satzung – welche die bisherige Satzung ersetzt – ist in der Mitgliederversammlung am 1. Dezember 2014 ordnungsgemäß beschlossen worden.

.....
Versammlungsleiter

.....
Protokollführerin

.....
Präsident